



---

## Sachstand

---

### Fragen zur einkommensteuerlichen Zusammenveranlagung

---

## Fragen zur einkommensteuerlichen Zusammenveranlagung

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 038/23

Abschluss der Arbeit: 15.05.2023

Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzugeben und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## 1. Zu Frage 1

Nach §§ 26, 26b Einkommensteuergesetz (EStG) können Ehegatten / Lebenspartner<sup>1</sup> zwischen der Einzelveranlagung und der Zusammenveranlagung wählen, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

## 2. Zu Frage 2

Ehegatten / Lebenspartner können die Zusammenveranlagung wählen. Grundsätzlich müssen beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sein und nicht dauernd getrennt leben.

Ehegatten / Lebenspartner werden einzeln veranlagt, wenn einer von ihnen die Einzelveranlagung wählt; sie werden zusammen veranlagt, wenn beide die Zusammenveranlagung wählen. Die Wahl für den Veranlagungszeitraum wird dem Finanzamt gegenüber durch Angabe in der gemeinsamen Steuererklärung angezeigt.

Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern werden die Einkünfte, die sie erzielt haben, zusammengerechnet und ihnen gemeinsam zugerechnet. Ehegatten / Lebenspartner werden gemeinsam als Steuerpflichtiger behandelt.

Nur in dieser Konstellation kommt bei der Berechnung der Einkommensteuer das sogenannte Splittingverfahren zum Tragen: Nach § 32a EStG wird zunächst die Hälfte des insgesamt von beiden Ehegatten / Lebenspartnern zu versteuernden Einkommens ermittelt und darauf der progressive Einkommensteuertarif angewandt. Das Zweifache des so errechneten Steuerbetrages ergibt die Steuerschuld der Ehegatten / Lebenspartner.

## 3. Zu Frage 3

Bei der letzten statistischen Erhebung 2018 wurde in 13.084.763 Fällen die Zusammenveranlagung, in 1.045.183 Fällen die Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern gewählt.

## 4. Zu Frage 4

Rentenrecht und Steuerrecht sind zwei voneinander getrennte Rechtssysteme. Die Rente wird für jeden Berechtigten individuell berechnet und richtet sich vor allem nach der Höhe der Beiträge, die der Rentenberechtigte auf sein Arbeitseinkommen geleistet hat.

In der Rentenphase unterliegt die Rente der Einkommensteuer, dann kommt zur Ermittlung der Steuerschuld auf Antrag das im EStG geregelte Splittingverfahren zum Tragen.

---

<sup>1</sup> Lebenspartnerschaften nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft dürfen seit dem 30. September 2017 nicht mehr begründet werden. Seit dem 1. Oktober 2017 gilt die Ehe gemäß Bürgerlichem Gesetzbuch auch für Personen gleichen Geschlechts.

## 5. Zu Frage 5

Die Zusammenveranlagung und insbesondere das Splittingverfahren werden seit Jahren kontrovers diskutiert. Dabei werden insbesondere die nachfolgenden Argumente vorgetragen:

Aufgrund des progressiven Steuertarifs ist das Splitting immer dann besonders vorteilhaft, wenn die Einkünfte der Ehegatten / Lebenspartner unterschiedlich hoch sind. Der progressive Steuertarif setze somit wenig Anreize zur Aufnahme eines regulären Arbeitsverhältnisses für den Zweitverdienenden, bei denen es sich empirisch nachgewiesen zu einem Großteil um Frauen handelt. Damit fördere das Splitting keine Haushaltsgemeinschaften, sondern die klassische Ehe und Familie, zudem stünden dem Arbeitsmarkt zu wenige Fachkräfte zur Verfügung.

Zur Frage, ob das Splittingverfahren durch das Grundgesetz als vorgeschrieben angesehen werden muss, reichen die Meinungen von „verfassungsrechtlich geboten“ über „eine Möglichkeit, Ehepaare zu besteuern“ bis „verfassungswidrig“, weil es Ehepaare gegenüber Familien bevorzuge.

Das Ehegattensplitting erfüllt nach der überwiegenden Meinung die nach dem Grundgesetz gebotene horizontale Steuergerechtigkeit, nach der gleiche Einkommen gleich hoch besteuert werden müssen.

Ausgehend von der Meinung, dass Ehegattensplitting müsse und könnte abgeschafft werden, stellt sich die Frage nach der Gestaltung des Übergangs zur Individualbesteuerung, also nach einer Stichtags- oder einer Ausnahmeregelung. Bei dieser Argumentation wird auch die Verpflichtung des Staates zum Vertrauenschutz gegenüber den Steuerpflichtigen angeführt.

Zudem könne es bei einem Übergang zur Individualbesteuerung, je nach Ausgestaltung, zu einem Verlust des verfügbaren Einkommens vor allem für Ehepartner am unteren Ende der Einkommensverteilung und für Haushalte mit (zwei oder mehr) Kindern kommen.

\*\*\*